



**WOJCIECH RAFAL WIEWIÓROWSKI**  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Direktor  
Direktion für Schutz und Sicherheit  
Rat der Europäischen Union  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel, Belgien

Brüssel, 25. April 2018

**C 2017-0216**

Bitte richten Sie sämtliche Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle hinsichtlich der Überprüfungen durch das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union (EDSB-Fall 2017-0216)**

Sehr geehrter Herr Direktor,

am 21. Februar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung) eine Meldung zur Vorabkontrolle hinsichtlich der Überprüfungen durch das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union (Rat).

Laut der Erklärung der Datenschutzbeauftragten (DSB) des Rates ersetzt diese Meldung die im Rahmen des [EDSB-Falls 2008-0410](#) analysierte Meldung<sup>2</sup>. Demzufolge werden in der vorliegenden Stellungnahme nur die Vorgehensweisen untersucht und herausgestellt, die von der alten Meldung abweichen und nicht mit den Grundsätzen der Verordnung im Einklang zu stehen scheinen.

Die Prüfung der vorgenommenen Änderungen hat ergeben, dass offenbar keine neue Stellungnahme erforderlich ist.

**Hingegen weist der EDSB darauf hin, dass alle Empfehlungen in der oben erwähnten Stellungnahme auch für die in der aktualisierten Meldung beschriebene Verarbeitung gelten.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Unser Verzeichnis der Meldungen wurde dementsprechend aktualisiert.

## **1. Sachverhalt und Prüfung**

Laut den erhaltenen Informationen betrifft die Aktualisierung der Meldung zu den Überprüfungen durch das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates in erster Linie „die Aktualisierung der Rechtsgrundlage, den Zweck der Verarbeitung und die Hinweise“.

### **1.1. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage**

Der EDSB stellt fest, dass der Zweck der Verarbeitung laut der aktualisierten Meldung darin besteht, „das Sicherheitsbüro bei der Erfüllung seines Auftrags zu unterstützen, der folgendermaßen definiert ist: Organisation des Schutzes von Personen, Gebäuden, Gütern, Tätigkeiten, Verschlussachen und sensiblen Informationen vor sämtlichen Gewalttaten oder böswilligen Handlungen in den Räumen des Generalsekretariats des Rates und an den Orten, an denen der Europäische Rat und der Rat ihren Tätigkeiten nachgehen.“

Dieser Zweck entspricht Artikel 2 der Entscheidung 181/10 des Generalsekretärs des Rates betreffend die Aufgaben des Sicherheitsbüros und scheint sich nicht wesentlich von dem in der alten Meldung beschriebenen Zweck<sup>3</sup> zu unterscheiden, dessen Rechtsgrundlage die durch die Entscheidung 181/10 aufgehobene Entscheidung 198/03 war.

Der EDSB nimmt in diesem Zusammenhang außerdem die Aktualisierung der oben erwähnten juristischen Datenbank zur Kenntnis.

### **1.2. Datenschutzerklärung**

Der EDSB stellt die Aktualisierung der Datenschutzerklärung im Anhang zur Meldung fest. Gleichwohl empfiehlt der EDSB dem Rat der Vollständigkeit halber, entsprechende Angaben zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung hinzuzufügen.

Der EDSB empfiehlt dem Rat, die Datenschutzerklärung um Angaben zur Rechtsgrundlage der Verarbeitung (insbesondere einen Verweis auf die Entscheidung 181/10 des Generalsekretärs des Rates betreffend die Aufgaben des Sicherheitsbüros) zu ergänzen.

## **2. Schlussfolgerungen**

Der EDSB äußert im vorliegenden Schreiben eine Empfehlung, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Vorbehaltlich der Berücksichtigung dieser Empfehlung durch den Rat entspricht die Verarbeitung den Bestimmungen der Verordnung.

Infolgedessen überlässt es der EDSB dem Rat, diese Empfehlung umzusetzen, und beschließt, **den Fall abzuschließen.**

---

<sup>3</sup> „Die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten sowie die Ermittlung und Meldung von Fällen der fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften des Rates in der Absicht, Verschlussachen preiszugeben oder zu gefährden. Des Weiteren die Vermeidung der jeweils oben erwähnten Straftaten, Fahrlässigkeiten, Preisgaben und Gefährdungen.“

Der EDSB weist darauf hin, dass das Verzeichnis der Meldungen entsprechend aktualisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Kopie: Behördliche Datenschutzbeauftragte